



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 26.06.2014

Nr. 14

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	105
Hinweis auf die Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg	106
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2014	106
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	107
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	108

---

### **Bau- und Planungsausschusssitzung**

Am Montag, 07.07.2014, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Ausbau der Kreisstraße AS 43, B 470 – Gunzendorf,  
BA 2, Ohrenbach – Gunzendorf: Errichtung eines Straßen begleitenden Geh- und Radweges
2. Anfragen, Verschiedenes

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

Z 1/23.06.2014

---

## **Hinweis auf die Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg vom 13. März 2014, die am 17. April 2014 in Kraft getreten ist, im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 16. April 2014 amtlich bekannt gemacht wurde.

Amberg, 12.06.2014  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
Finanzverwaltung/Beteiligungen  
gez.  
Anton Weber  
Verwaltungsrat

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 KommZG (Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit) sowie der Art. 63 ff. GO (Gemeindeordnung) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**659.250,-- €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**290.800,-- €**

ab.

### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 206.800 EUR vorgesehen.

### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

(1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Neukirchen, 08.05.2014

gez.

Georg Schmid

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.05.2014 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 16.06.2014

gez.

Schmid

1. Vorsitzender

---

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.07.2014, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/26.06.2014

---

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, um einen Bienenstand in Weigendorf, Breithenthaler Weg, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt.  
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

**Gründe:**

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 17.06.2014 wurde bei 11 Bienenvölkern in einem Bienenstand in Weigendorf, Breithenthaler Weg, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.

- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i. V. m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Weigendorf, Breithenthaler Weg, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz).

Amberg, 18.06.2014

gez.

Richard Reisinger

Landrat

